

# VERANTWORTLICHE PERSON

## Namhaftmachung einer neuen verantwortlichen Person



LAND  
OBERÖSTERREICH

§ 26 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF (AWG 2002)

### UWD-AUWR/E-31

#### Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
Kärntnerstraße 10–12  
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

### 1. Antragsteller/in

Juristische Person/Firmenwortlaut	
Firmenbuchnummer	
Natürliche Person/Name	Familienname _____ Vorname _____ Titel _____ Geburtsdatum _____
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____

### 2. Verantwortliche Person

#### 2.1. Angaben zur ausscheidenden verantwortlichen Person:

Name	Familienname _____ Vorname _____ Titel _____
Geburtsdatum	
ausgeschieden/Zurücklegung der Funktion per	

#### 2.2. Angaben zur neuen namhaft gemachten verantwortlichen Person:

Name	Familienname _____ Vorname _____ Titel _____
Geburtsdatum	
Anschrift (privat)	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____
Übernahme der Funktion per	

### 2.3. Angaben zu den fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der verantwortlichen Person:

Die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch folgende Unterlagen nachgewiesen (zB. Prüfung WIFI, ÖWAV, sonstige):


### 2.4. Angabe, ob die verantwortliche Person in weiteren Unternehmen als verantwortliche Person tätig ist:

- keine Tätigkeit bei weiteren Firmen  
 Tätigkeit bei folgenden Firmen:

Juristische Person/Firmenwortlaut	
Firmenbuchnummer	
Natürliche Person/Name	Familienname _____ Vorname _____ Titel _____ Geburtsdatum _____
Firmenanschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____

Juristische Person/Firmenwortlaut	
Firmenbuchnummer	
Natürliche Person/Name	Familienname _____ Vorname _____ Titel _____ Geburtsdatum _____
Firmenanschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____

### 2.5. Angaben zur Verlässlichkeit:

Ich erkläre, dass keiner der nachfolgend angeführten, die Verlässlichkeit ausschließenden Tatbestände auf mich zutrifft (§ 25a Abs. 3 und Abs. 4 iVm § 26 Abs. 1 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz ( AWG 2002)):

Keinesfalls als verlässlich gilt eine Person,

1. der die Erlaubnis als Sammler oder Behandler von Abfällen oder als abfallrechtlicher Geschäftsführer (§ 26 AWG 2002) innerhalb der letzten fünf Jahre entzogen wurde,
2. die mindestens dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der GewO 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften bestraft worden ist, solange die Strafen noch nicht getilgt sind; nicht einzubeziehen sind dabei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften,
3. die von einem Gericht verurteilt worden ist
  - a) wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974) oder
  - b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und die Verurteilung noch nicht getilgt ist. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde,
4. über deren Vermögen das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde, oder
5. die wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffs in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist und wenn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 726 Euro oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde.

## 2.6. Allgemeine Erklärungen:

- 2.6.1. Ich erkläre, dass ich die Voraussetzungen eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idgF. erfülle.
- 2.6.2. Bestellung der verantwortlichen Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 zum/zur verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG:  
Ich stimme mit der Unterschrift des Antrages der Bestellung zum/zur verantwortlichen Beauftragten für die Tätigkeit der Sammlung und/oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und/oder Asbestzement gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idgF. zu.
- 2.6.3. Die Überprüfung der Verlässlichkeit und des Wohnsitzes erfolgt gemäß § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz im Rahmen der amtswegigen Datenermittlung.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Antragsteller/in

---

Ort, Datum

---

Unterschrift verantwortliche Person

### Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

### Für die Namhaftmachung der verantwortlichen Person:

- Zeugnisse, Bestätigungen zu den Angaben unter Punkt 2.3.

### Allgemeine Hinweise:

- Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Formularfelder vollständig ausgefüllt und die nötigen Unterlagen angeschlossen sind.
- Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz)

### Rückfragen:

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (UWD), Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR)  
Tel.: (+43 732) 77 20-134 39; Fax: (+43 732) 77 20-21 34 09;  
E-Mail: [auwr.post@ooe.gv.at](mailto:auwr.post@ooe.gv.at)

